

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.652.146

Wien, 17. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7813/J vom 17. September 2021 der Abgeordneten Rudolf Silvan, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 13.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

In Umsetzung ihres Unternehmensgegenstandes ist die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) Einkaufspartner auf allen Ebenen für Bundesministerien, Bundesländer, Städte und Gemeinden, aber auch für ausgegliederte Unternehmen, Hochschulen und Einrichtungen im Gesundheits- und Forschungsbereich sowie Feuerwehren.

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der BBG wahr, und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird laufend ein strategischer Dialog mit Vertretern der BBG geführt. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen ihrer Beteiligungsunternehmen, wie hier der BBG, einzutreten.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der BBG, Kontaktnahmen, Medienberichte, Einschätzungen bzw. Angelegenheiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

